



## 1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

54 5015 01 SZÜLÉSZNŐ

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

HEBAMME

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

## 3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

### Der Facharbeiter ist in der Lage:

- -selbständig Fürsorge basierend auf Bedürfnisse durchzuführen, Hebammentätigkeitsaufgaben auszuüben;
  - = anatomische während Schwangerschaft,
  - = anatomische bei Entbindung, bei Neugeborenenfürsorge,
  - = komplikationsfreie bei Wochenbett,
  - = bei Pflege, Fürsorge der Patientinnen.
- -Grundpflegeaufgaben selbständig durchzuführen, zu deren Durchführung bei Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett ohne
- Komplikationen Pflege- Vorsorgeplan zu machen;
- -Patientinnen zu pflegen, vorzusorgen;
- -zur Erkennung und Meldung die Zustände, die ärztliche Hilfe brauchen, bis zur Ankunft der Hilfe die nötigen Maßnahmen zu treffen;
- -bei ärztlichen Behandlungen assistieren/helfen;
- -moderne technische Geräte und Verfahren bei Diagnostik, Therapie und Dokumentation anzuwenden;
- bei der im Behandlungskreis vorzufindenden Tätigkeit Frauen und ihrer Familie Gesundheitserziehungs-, Bildungstätigkeit auszuüben;
- -bei seiner Arbeit effizient die Kommunikations- und Metakommunikationstechniken zu verwenden;
- -psychologische-pflegepsychologische Kenntnisse situationsgemäss zu verwenden;
- -an der Pflegeforschung teilzunehmen;
- -zur Förderung der Fachkenntnisse den Berufsanfängerhebammen und Auszubildende beizutragen.

## 4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3242 Hebamme

### (\*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienen die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p><b>Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle</b></p>	<p><b>Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde</b></p> <p>Bei in den Bereich des Gesundheitsministeriums gehörenden Fachausbildungen der durch das Gesundheitsministerium beauftragte, je Fachausbildung gegründete, unabhängige Fachausschuss</p>																						
<p><b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b></p> <p><b>OKJ-Fachausbildungsstufe:</b> 55 Auf Abitur basierende Hochschul-Berufsqualifikationen.</p> <p><b>ISCED97 Kode:</b> 5B</p>	<p><b>Bewertungsskala/Bestehensregeln</b></p> <p>Fünf Stufen:     5     sehr gut                           4     gut                           3     befriedigend                           2     mangelhaft                           1     ungenügend</p> <p>Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie                                   - Fachpraxis</p> <p>Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.</p>																						
<p><b>Seriennummer des Zeugnisses:</b></p> <p>PT K</p> <p><b>lfd. Nummer:</b></p> <p>123456</p> <p><b>Datum der Ausstellung des Zeugnisses:</b></p> <p>2023.09.14</p>	<p><b>Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2"><b>1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Fachkenntnisse</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Komplexe (Geburtshilfe, Gynäkologie), geburtshelferische, Neugeborenen-, Frühgeborenen- und gynäkologische Fachpflegekunde</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><b>2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</b></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Der Prüfungskandidat führt bei der praktischen Prüfung die die grundlegenden Arbeitsabläufe der Geburtshelferinnentätigkeit umfassenden Aufgaben durch (er löst praktische Aufgaben im Kreißsaal und auf der Säuglingsstation sowie in der gynäkologischen Abteilung)</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	<b>1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</b>		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Fachkenntnisse	5	Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Komplexe (Geburtshilfe, Gynäkologie), geburtshelferische, Neugeborenen-, Frühgeborenen- und gynäkologische Fachpflegekunde	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	<b>2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</b>		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Der Prüfungskandidat führt bei der praktischen Prüfung die die grundlegenden Arbeitsabläufe der Geburtshelferinnentätigkeit umfassenden Aufgaben durch (er löst praktische Aufgaben im Kreißsaal und auf der Säuglingsstation sowie in der gynäkologischen Abteilung)	5	Note des Fachpraktikums	5
<b>1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</b>																							
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																							
Fachkenntnisse	5																						
Note der schriftlichen Prüfung	5																						
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																							
Komplexe (Geburtshilfe, Gynäkologie), geburtshelferische, Neugeborenen-, Frühgeborenen- und gynäkologische Fachpflegekunde	5																						
Note des theoretischen Fachwissens	5																						
<b>2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</b>																							
Lehrfächer der praktischen Prüfung																							
Der Prüfungskandidat führt bei der praktischen Prüfung die die grundlegenden Arbeitsabläufe der Geburtshelferinnentätigkeit umfassenden Aufgaben durch (er löst praktische Aufgaben im Kreißsaal und auf der Säuglingsstation sowie in der gynäkologischen Abteilung)	5																						
Note des Fachpraktikums	5																						
<p><b>Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe</b></p> <p>In höhere Schulbildung.</p>	<p><b>Internationale Abkommen</b></p>																						
<p><b>Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)</b></p>																							
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung des Ministers für Gesundheit Nr. 3/2001 (II. 20.) über die Einordnung der von öffentlich Bediensteten besetzbaren Stellen in die Bedienstetenklasse, Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt Nr. 21/1998 (VI. 3.) über die fachlichen Mindestbedingungen bezüglich Einrichtungen, die medizinische Dienstleistungen erbringen, mit der Verordnung 20/1994. (XI. 15.)NM ausgegebene Berufs- und Prüfungsanforderungen von Geburtshelferinnen, unter der Bestätigungsnummer 20077/2000 vom Gesundheitsministerium bestätigtes zentrales Ausbildungsprogramm.</p>																							

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 50 % Praxis: 50 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		3 Jahre

**Zugangsbedingungen:**

- Abitur, Berufstauglichkeit.

**Zusätzliche Informationen:**

**VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER**  
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

**VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER**  
Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

**Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):**

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

**Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>**

Leiter der Prüfungsorganisation:  
Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.